

Satzung der Stadt Schenefeld
über eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff Baugesetzbuch (BauGB) für den
Bebauungsplan Nr. 89 - „Blankeneser Chaussee/ Wurmkamp/ Kykerweg“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I, S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) sowie aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Schl.-Hol. S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153) hat die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anlass

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 - „Blankeneser Chaussee/ Wurmkamp/ Kykerweg“ hat die Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 11. März 2021 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Zur Sicherung dieser geänderten Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Veränderungssperre

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 - „Blankeneser Chaussee/ Wurmkamp/ Kykerweg“ wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen und festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte, die als **Anlage 1** ausdrücklich Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Vorhaben im Geltungsbereich

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4
Genehmigungspflichten

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit dem 22.03.2024 außer Kraft.

Schenefeld, 24.03.2023

gez.
Küchenhof
Bürgermeisterin

- **Anlage:** Übersichtskarte der Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 89 - „Blankeneser Chaussee/ Wurmkamp/ Kykerweg“

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schenefeld unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 3 GO).

Die Bekanntmachung wird am 27.03.2023 im Schenefelder Tageblatt veröffentlicht und kann ab dem 27.03.2023 im Internet unter der Adresse <https://www.stadt-schenefeld.de> in der Rubrik Aktuelles/ Bekanntmachungen eingesehen werden. Jede Person kann sich diese Satzung kostenpflichtig zusenden lassen. Die Bezugsadresse lautet: Stadt Schenefeld, Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld. Textfassungen werden im Rathaus (Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld) bereitgehalten.

